

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 25.06.2023
in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung vom 14.01.2026
veröffentlicht als Gesamtfassung

Inhaltsverzeichnis

I	Konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments	3
	§ 1 Konstituierende Sitzung	3
II	Einladung zur Sitzung	3
	§ 2 Grundsätze	3
	§ 3 Ladungsfrist	3
	§ 4 Aufstellung der Tagesordnung	3
	§ 5 Außerordentliche Sitzung	4
III	Verlauf der Sitzung	4
	§ 6 Aufnahmen der Sitzung	4
	§ 7 Eröffnung der Sitzung	5
	§ 8 Beschlussfähigkeit	5
	§ 9 Genehmigung der Tagesordnung	5
	§ 10 Rechte der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	6
	§ 11 Rederecht	6
	§ 12 Abstimmungen	6
	§ 13 Sitzungen in elektronischer Kommunikation und Abstimmungen im Umlauf	7
	§ 14 Persönliche Erklärungen	7
	§ 15 Dauer einzelner Tagesordnungspunkte	7
	§ 16 Meinungsbild	7
	§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit	8
IV	Rechte und Pflichten des Präsidiums	8
	§ 18 Leitung der Sitzung	8
	§ 19 Ermessensentscheidungen	8

§ 20 Ordnungsmaßnahmen	9
V Beratung von Sachanträgen	9
§ 21 Grundsätze	9
§ 22 Erste Lesung	10
§ 23 Zweite Lesung	10
§ 24 Dritte Lesung	11
VI Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 25 Grundsätze	11
§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung	11
VII Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen	12
§ 27 Inhalt des Protokolls	12
§ 28 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls	12
§ 29 Aufbewahrungsfristen	12
§ 30 Ausfertigung von Beschlüssen	12
VIIIAusschüsse	13
§ 31 Zusammensetzung und Wahl	13
§ 32 Ausschussvorsitz	13
§ 33 Verfahren	13
IX Hochschulvollversammlung	14
§ 34 Hochschulvollversammlung	14
X Schlussbestimmungen	14
§ 35 Inkrafttreten	14

I Konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments

§ 1 Konstituierende Sitzung

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden des neugewählten Studierendenparlaments ihre bzw. seine Aufgaben wahr. Bei den Vorbereitungen der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments wird sie oder er vom Präsidium unterstützt.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Protokollierung der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments in angemessener Weise sicher.

II Einladung zur Sitzung

§ 2 Grundsätze

1. Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:
 1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. die Mitglieder des AStA,
 3. die Fachschaften,
 4. die Ausländerinnen- und Ausländervertretung,
 5. das Sportreferat,
 6. die Gleichstellungsbeauftragten,
 7. die Beauftragte für studentische Hilfskräfte,
 8. die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes,
 9. die berichtspflichtige Beitragsempfängerin der Studierendenschaft,
 10. die Mitglieder des Gleichstellungsprojekts,
 11. die Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 12. die Ausschussvorsitzenden.
2. Auf eine Sitzung des Studierendenparlaments ist zusätzlich durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Studierendenschaft hinzuweisen.
3. Die Einladung zur Sitzung enthält Informationen zur Öffentlichkeit der Sitzungen und barrierearmen Zugang.
4. Im Anschluss an Sitzungen des Studierendenparlaments informiert das Präsidium über Beschlüsse und weitere Ergebnisse. Insbesondere veröffentlicht dieses eine Kurzzusammenfassung der jeweiligen Sitzung auf der Internetseite der Studierendenschaft.

§ 3 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt mindestens fünf Kalendertage, sodass die Sitzung frühestens am sechsten Tage nach dem Versand der Einladungen stattfinden darf. § 11 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

1. Vor dem Versenden der Einladungen stellt der bzw. die Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung auf. Eine Sitzung, die nach § 11 Abs. 2 der Satzung oder § 27 der Wahlordnung einberufen wurde (ordentliche Sitzung), enthält in der Regel mindestens die folgenden Punkte:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden,
 3. Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 4. Genehmigung der Tagesordnung,
 5. Berichte und Anfragen,
 6. Wahlen,
 7. Anträge,
 8. Sitzungstermine,
 9. Verschiedenes.
2. Ein Tagesordnungspunkt ist ein Thema, welches auf der Tagesordnung aufgeführt wird. Dabei kann ein

Tagesordnungspunkt in weiteren, untergeordneten Tagesordnungspunkten sein. Für alle untergeordneten Tagesordnungspunkte gelten dieselben Bestimmungen wie für den Tagesordnungspunkt selber, soweit keine Bestimmung dem entgegen spricht.

3. Der Punkt „Berichte und Anfragen“ umfasst Berichte des AStA, der Ausschüsse des Studierendenparlaments, der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und sonstige Berichte. Die Berichte des AStA sollen am fünften Kalendertag vor dem Sitzungstermin bis zwölf Uhr mittags schriftlich vorliegen
4. Im Punkt „Anträge“ sind als Tagesordnungspunkte alle vertagten und neuen Anträge, die der bzw. dem Vorsitzenden am siebten Kalendertag vor dem Sitzungstermin bis zwölf Uhr mittags schriftlich vorliegen (ordentliche Anträge), einzeln aufzunehmen. Abweichend von S. 1 sind konkurrierende Anträge gemäß § 21 Abs. 5 als ein Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
5. Abweichend von Abs. 4 gilt ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum auch dann als ordentlicher Antrag, wenn der Name der gewünschten Nachfolgerin bzw. des gewünschten Nachfolgers bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich nachbenannt wird. Die bzw. der Vorsitzende hat die Nachbenennung unverzüglich durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft bekanntzugeben.

§ 5 Außerordentliche Sitzung

1. Bei einer nicht nach § 11 Abs. 2 der Satzung bzw. § 27 der Wahlordnung einberufenen Sitzung handelt es sich um eine außerordentliche Sitzung. Dieser Paragraph ist nur auf den außerordentlichen Sitzungen anzuwenden. Kommt es dabei zu widersprüchlichen Bestimmungen, so sind die aus diesem Paragraph anzuwenden. Sollte es trotzdem zu nicht gelösten widersprüchlichen Regelungen im Zusammenhang mit außerordentlichen Sitzungen kommen, entscheidet das Präsidium, wie mit den Widersprüchen vorgegangen wird.
2. Abweichend von § 4 Abs. 1 enthält die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung mindestens folgende Punkte:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Mitteilungen des Vorsitzes,
 3. Genehmigung der Tagesordnung,
 4. Verschiedenes.
3. Findet die Sitzung außerhalb der Sitzungszeiten nach § 11 Abs. 1 der Satzung statt, so dürfen nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, welche auf der Einladung, oder einer maximal 24 Stunden später versendeten Korrekturfassung, bekannt gegeben werden.
4. Anträge sollen dem Präsidium beim Versenden der Einladung vorliegen. Liegt ein Antrag nicht vor, so sind die Antragsstellenden verpflichtet, nach bestem Gewissen die Anträge schnellstmöglich vollständig dem Präsidium zu übermitteln. Liegt ein Antrag am siebten Tag vor dem Sitzungstermin um 12 Uhr mittags nicht vor, so kann das Präsidium den Antrag von der Tagesordnung streichen. Das Präsidium stellt die Anträge unverzüglich den Personen nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung.
5. Kommt es zu einer Änderung von dem Sitzungsbeginn und/oder Sitzungsort, so soll diese bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung auf gleichem Wege wie die Einladung mitgeteilt werden. Der Beginn der Sitzung darf sich dabei nicht um mehr als eine Stunde verändern.

III Verlauf der Sitzung

§ 6 Aufnahmen der Sitzung

1. Das Präsidium kann eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für den Eigengebrauch per Audio-Aufnahme aufzeichnen. Der Zugang zu den Audio-Aufnahmen ist vor fremdem Zugriff zu schützen. Sie sind nach Beschluss des jeweiligen Sitzungsprotokolls umgehend zu löschen. Auf die Aufzeichnung und ihre Nutzung ausschließlich zum Zwecke der Protokollierung ist eindeutig hinzuweisen.
2. Das Präsidium kann eine Sitzung oder Teile einer Sitzung streamen.

§ 7 Eröffnung der Sitzung

1. Vor Beginn der Sitzung werden an die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vom Präsidium Stimmkarten ausgegeben. Stimmberechtigte Personen haben sich auf Nachfrage auszuweisen.
2. Anschließend erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet und prüft die Beschlussfähigkeit.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments werden die stimmberechtigten Personen verlesen.
4. Stimmkarten können auch während der Sitzung ausgegeben werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig:
 1. wenn der Termin der Sitzung vom Studierendenparlament zwölf Kalendertage zuvor beschlossen wurde und mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind,
 2. wenn bei Sitzungen, deren Termin nicht mindestens zwölf Kalendertage vorher beschlossen wurde, mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind,
 3. auf gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung vertagten Sitzungen bezüglich der unerledigten Punkte,
 4. auf der konstituierenden Sitzung am in der Wahlbekanntmachung genannten Termin oder bei Wiederholung der konstituierenden Sitzung mit einer eingehaltenen Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 1. zu Beginn jeder Sitzung,
 2. auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen.
3. Die Anwesenheit von Mitgliedern des Studierendenparlaments wird von der bzw. dem Vorsitzenden durch namentlichen Aufruf festgestellt. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche Mitglieder als anwesend.
4. Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.
5. § 11 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 9 Genehmigung der Tagesordnung

1. Zu Beginn des Tagesordnungspunkts Genehmigung der Tagesordnung stellt die bzw. der Vorsitzende alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Die Dringlichkeit ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.
2. Dringlichkeitsanträge können mit Zwei-Drittel-Mehrheit in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zur Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen sowie Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge können jedoch keine Dringlichkeitsanträge sein.
3. Anschließend können die Mitglieder des Studierendenparlaments Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Zuerst werden Anträge über Hinzufügung oder Streichung von Tagesordnungspunkten, anschließend Änderungswünsche zur Reihenfolge abgestimmt. Es dürfen dabei jedoch keine Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, welche keine ordentlichen Anträge oder Dringlichkeitsanträge sind.
4. Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.

§ 10 Rechte der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

1. Die Stellvertretung von Mitgliedern des Studierendenparlaments durch ein stellvertretendes Mitglied erstreckt sich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt die Wahrnehmung aller Rechte, die einem Mitglied des Studierendenparlaments gemäß dieser Geschäftsordnung zustehen.
2. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Mitgliedern des Studierendenparlaments haben insbesondere nicht das Recht aus § 11 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung.

§ 11 Rederecht

1. Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
2. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Dabei wird eine Person, die sich bei einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal meldet, einer Person, die bereits einen Redebeitrag bei diesem Tagesordnungspunkt hatte, vorgezogen. Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:
 1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 2. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. Antragstellers oder einer Berichterstatterin bzw. Berichterstatters,
 3. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen.
3. Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht länger als fünf Minuten dauern. Das Studierendenparlament kann eine Verkürzung der Redezeit auf zwei Minuten durch Geschäftsordnungsantrag beschließen. Die Verkürzung gilt nicht für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 12 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarten, sofern nichts Anderes bestimmt ist.
2. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
3. Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen vorliegen und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
4. Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine namentliche Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht für Wahlen.
5. Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist außer im Falle von Abs. 4 geheim abzustimmen.
6. Wird ein Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
7. Wird ein Ergebnis einer geheimen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird die Auszählung im Beisein des Plenums wiederholt. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
8. Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die bzw. der Vorsitzende unmittelbar gemäß § 17. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.

§ 13 Sitzungen in elektronischer Kommunikation und Abstimmungen im Umlauf

1. Die Sitzungen von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen dürfen mit Ausnahme der Sitzung des Studierendenparlaments in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung, ob eine Sitzung in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation stattfindet, trifft die bzw. der Vorsitzende.
2. Beschlüsse der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen dürfen mit Ausnahme der Beschlüsse des Studierendenparlaments in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann möglich, wenn kein Mitglied des Gremiums, Ausschusses oder der Kommission innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab dem Tag der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Weiterhin muss der Vorsitz den Beschlussvorschlag, einschließlich einer Begründung in der Sache, sowie einen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach S. 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Werktagen die Stimme abzugeben, versenden. Die Abstimmung ist beendet, sobald alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 14 Persönliche Erklärungen

1. Nach Beendigung eines jeden Tagesordnungspunkts haben Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlaments, Mitglieder des AstA, Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die ordentlichen oder stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes sowie die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Aachen die Möglichkeit, eine Persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist im Laufe der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts anzukündigen.
2. Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie können keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten.
3. Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, falls sie spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung bis zwölf Uhr mittags beim Präsidium schriftlich vorliegen.
4. Persönliche Erklärungen dürfen nicht Gegenstand folgender Wortbeiträge sein.

§ 15 Dauer einzelner Tagesordnungspunkte

Die Dauer der Beratung von Sachanträgen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ist auf eine Stunde begrenzt. Ist es nach Ablauf einer Stunde nicht zu einer Schlussabstimmung gekommen, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag sofort abgestimmt werden soll. Wird nicht sofort abgestimmt, wird der Antrag vertagt. Anträge, die in drei Lesungen behandelt werden und die sich in der ersten oder zweiten Lesung befinden, werden nach Ablauf von einer Stunde vertagt.

§ 16 Meinungsbild

1. Während der Sitzung kann ein Mitglied des Studierendenparlaments, die bzw. der Berichten der oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller um die Erstellung eines Meinungsbildes bitten.
2. Die Entscheidung, ob ein Meinungsbild durchgeführt wird und dessen Durchführung obliegt dem Präsidium.
3. Ein Meinungsbild kann dabei ein/e Ja/Nein/Enthaltung Frage sein, oder mehrere Antwortmöglichkeiten enthalten. Bei letzterem entscheidet das Präsidium, ob mehrfache Stimmen möglich sind. Die Modalitäten und Antworten werden vom Präsidium vor der Abstimmung bekannt gegeben.

§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Öffentlichkeit kann durch einen begründeten Geschäftsordnungsantrag ausgeschlossen werden. Dieser Antrag ist in jedem Fall Abzustimmen und gilt bei einer zwei Drittel Mehrheit als angenommen.
2. Die Öffentlichkeit kann durch einen Geschäftsordnungsantrag durch eine zwei Drittel Mehrheit wiederhergestellt werden. Sie ist zwingend nach Beendigung des Tagesordnungspunktes wiederherzustellen.
3. An Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung dürfen teilnehmen:
 1. Personen mit Stimmrecht,
 2. Mitglieder des Präsidiums und des AStA,
 3. Antragstellerinnen und Antragsteller des Tagesordnungspunktes,
 4. die Mitglieder des Gleichstellungsprojektes der Studierendenschaft sowie die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden,
 5. weitere Personen, deren Anwesenheit für die Beratung des Tagesordnungspunktes zweckmäßig ist. Diese werden mit absoluter Mehrheit zugelassen. Vom Tagesordnungspunkt unmittelbar betroffene Personen sind zur Anwesenheit berechtigt und können einen Beistand benennen, welcher sie bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit dennoch begleiten und beraten darf. Der Beistand muss nicht vom Studierendenparlament zugelassen werden.
4. Wird die Öffentlichkeit innerhalb einer Personaldebatte bei Wahlen ausgeschlossen, so ist mit dem Antrag anzugeben, ob die Kandidierenden unabhängig von Abs. 3 ausgeschlossen werden sollen. Werden Kandidierende ausgeschlossen, welche ein Stimmrecht besitzen, dürfen bis zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit keine Abstimmungen durchgeführt werden, mit Ausnahme einer Abstimmung zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit. In dem Fall sind Anträge zur Geschäftsordnung, mit Ausnahme zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit, bei einer Gegenrede automatisch abgelehnt.
5. Über geschlossene Tagesordnungspunkte ist ein internes Protokoll anzufertigen. Das interne Protokoll kann von Personen, die zum Zeitpunkt der Sitzung die Teilnahme an den entsprechenden Tagesordnungspunkten anwesend waren oder zur Anwesenheit berechtigt waren, beim Präsidium eingesehen werden. Dies gilt auch für die jeweils aktuellen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger gemäß Absatz 3.
6. Die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit sind im öffentlichen Protokoll festzuhalten.
7. Für Tagesordnungspunkte, welche eine Aussetzung oder Reduzierung einer Aufwandsentschädigung von bestimmten Personen behandeln, wird die Öffentlichkeit auf Grundlage des § 14 Absatz 3 der Satzung ausgeschlossen.

IV Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 18 Leitung der Sitzung

1. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus. Die bzw. der Vorsitzende kann bei der Sitzungsleitung durch die anderen Mitglieder des Präsidiums unterstützt werden oder die Redeleitung an diese übergeben.
2. Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Während ihrer Amtsführung dürfen sie sich grundsätzlich nicht zur Sache äußern. Wollen sie sich in Ausnahmefällen selbst an der Debatte beteiligen, so haben sie während ihres Wortbeitrages den Platz des Präsidiums zu verlassen. Die Sitzungsleitung ist für diese Zeit an ein anderes Mitglied des Präsidiums abzugeben.
3. Das Präsidium stellt den barrierearmen Zugang zu den Räumlichkeiten der Sitzungen des Studierendenparlamentes sicher.

§ 19 Ermessensentscheidungen

1. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

2. Gegen eine Ermessensentscheidung der bzw. des Vorsitzenden kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
3. Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen sind Rufe zur Ordnung und Rufe zur Sache. Gegen diese kann kein Einspruch nach § 19 Abs. 2 eingelegt werden.
2. Eine Ordnungsmaßnahme und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.
3. Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
4. Die bzw. der Vorsitzende soll eine Person zur Ordnung rufen, wenn sie
 1. versucht, das Abstimmungsverhalten anderer zu beeinflussen oder zu blockieren,
 2. gegenüber anderen Personen herablassendes, diskriminierendes, respektloses oder unangemessen belehrendes Redeverhalten zeigt,
 3. sich einer dem Hause nicht angemessener Wortwahl bedient,
 4. einer dem Hause nicht angemessenen Menge Rauschmittel konsumiert hat oder
 5. auf andere Weise die Ordnung der Sitzung stört.
5. Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
6. Stört eine Person die Sitzung in besonderer Schwere oder wiederholt, sodass ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung dauerhaft gefährdet ist, so kann die bzw. der Vorsitzende die Person vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.
7. Das Präsidium kann durch das Überkreuzen beider Arme über dem Kopf auf einen möglichen Ordnungsruf hingewiesen werden.

V Beratung von Sachanträgen

§ 21 Grundsätze

1. Zu den Sachanträgen gehören:
 - (a) Anträge zur Änderung der Satzung und deren Ergänzungsordnungen,
 - (b) Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge,
 - (c) Anträge auf finanzielle Unterstützung studentischer Eigeninitiativen,
 - (d) sonstige Beschlussvorlagen.
2. Antragsberechtigt sind außer im Falle des Abs. 1 Nr. 2 alle Mitglieder der Studierendenschaft.
3. Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ von den Mitgliedern des Studierendenparlaments Beschlussvorlagen gemäß Abs. 1 Nr. 4 als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.
4. Anträge gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in drei Lesungen behandelt. Die übrigen Anträge werden in einer Lesung behandelt, es sei denn, dass ein Mitglied des Studierendenparlaments ausdrücklich die Durchführung von drei Lesungen verlangt. Bei nur einer Lesung entfallen die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie die Grundsatz- und Schlussdebatte.
5. Anträge sind durch die Antragstellerin oder den Antragssteller zu unterzeichnen und sollen einen Titel

tragen, der den Inhalt des Antrags schlagwortartig wiedergibt. Fehlt ein entsprechender Titel, so ist dieser durch das Präsidium nach eigenem Ermessen hinzuzufügen. Stellen mehrere Personen einen Antrag gemeinsam, so haben diese den Antrag zu unterzeichnen und einvernehmlich zu vertreten. Abwesende Antragstellerinnen und Antragsteller können sich vertreten lassen.

6. Anträge werden durch das Präsidium des Studierendenparlaments gemeinsam mit den weiteren Sitzungsunterlagen veröffentlicht. Wünscht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Veröffentlichung einer um persönliche Daten bereinigten Fassung, so ist diese von ihr bzw. ihm dem Präsidium zur Verfügung zu stellen. Unterschriften in den veröffentlichten Unterlagen werden durch das Präsidium unkenntlich gemacht.
7. Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen.
8. Zu allen Anträgen können zu einzelnen Punkten sowie dem Antragstitel von allen Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
9. Anträge für eine Aussetzung oder Reduzierung der Aufwandsentschädigung für bestimmte Personen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, dass nicht erkennbar ist, welcher Person die Aufwandsentschädigung ausgesetzt oder reduziert werden soll. Die ausführliche, nicht öffentliche Version der Anträge soll vom Präsidium per E-Mail an alle Mitglieder des Studierendenparlamentes verschickt werden. Selbiges gilt für die Beschlüsse.
10. Der Titel eines gefassten Beschlusses hat denselben Titel zu tragen wie der Antrag.

§ 22 Erste Lesung

1. In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt.
2. Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gelegenheit, ihren bzw. seinen Antrag zu begründen. Nur in der ersten Lesung hat sie bzw. er die Möglichkeit, ihren bzw. seinen Antrag zurückzuziehen.
3. Bei konkurrierenden Anträgen kann nur ein Antrag in die zweite Lesung übernommen werden (Hauptantrag).
4. Zum Schluss der ersten Lesung beschließt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die Überweisung in die zweite Lesung. Wird der Antrag nicht in die zweite Lesung überwiesen, so gilt er als endgültig abgelehnt.
5. Das Studierendenparlament kann zusätzlich in einfacher Mehrheit beschließen, den Antrag zur Vorbereitung der zweiten Lesung an einen Ausschuss zu überweisen.

§ 23 Zweite Lesung

1. In der zweiten Lesung findet die Einzelberatung des Hauptantrags statt.
2. Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise beraten.
3. Übernehmen die Antragstellerinnen und Antragsteller des Hauptantrages (Hauptantragstellerinnen bzw. Hauptantragsteller) einvernehmlich einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
4. Während der zweiten Lesung kann der Antrag jederzeit durch Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit an einen Ausschuss überwiesen werden.
5. Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet die Sitzungsleitung die dritte Lesung.

§ 24 Dritte Lesung

1. In der dritten Lesung findet die Schlussdebatte statt.
2. Vor Eintritt in die Schlussdebatte wird auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments der abstimmungsreife Antrag verlesen.
3. In der Schlussdebatte wird der Antrag als Ganzes diskutiert. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
4. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Abschließend erfolgt die Schlussabstimmung über den Antrag inklusive der angenommenen Änderungsanträge.

VI Anträge zur Geschäftsordnung

§ 25 Grundsätze

1. Anträge zur Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsanträge) befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Soweit in § 26 dieser Ordnung nichts Anderes festgelegt ist, können Anträge zur Geschäftsordnung nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.
2. Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
3. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlaments, so ist der Antrag in der Regel angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer begründeten Gegenrede eines Mitglieds des Studierendenparlaments unverzüglich über den Antrag abzustimmen.
4. In besonderen Fällen kann die Sitzungsleitung eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
 2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
 3. der Antrag auf sofortigen Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 4. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts,
 5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 6. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 7. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf zwei Minuten bzw. deren Aufhebung für die Dauer des jeweiligen Tagesordnungspunkts,
 8. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 9. der Antrag auf Start oder Unterbrechung eines Livestreams für die ganze Sitzung,
 10. der Antrag auf Start oder Unterbrechung eines Livestreams für einen Tagesordnungspunkt,
 11. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 14 der Satzung und § 17 dieser Ordnung.
 12. der Antrag auf Wiederaufnahme des Tagesordnungspunkts Berichte und Anfragen,
 13. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
 14. die Anträge, die sich aus den Rechten der Mitglieder des Studierendenparlaments aufgrund dieser Geschäftsordnung ergeben.
2. Für die Anträge gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 10 ist die einfache Mehrheit, für die Anträge gemäß Nr. 11 bis 13 die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Für die Anträge gemäß Nr. 14 richten sich Verfahren und Mehrheiten nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
3. Die Anträge gemäß Abs. 1 Nr. 10 können auch von den Betroffenen unter Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ bzw. den Kandidierenden unter Tagesordnungspunkt „Wahlen“ gestellt werden.

VII Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 27 Inhalt des Protokolls

1. Das Protokoll enthält insbesondere:
 1. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA,
 2. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 3. die genehmigte Tagesordnung,
 4. Berichte soweit sie dem Präsidium schriftlich vorliegen,
 5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
 6. den Wortlaut der gestellten Sachanträge,
 7. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Sachanträgen,
 9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
 10. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
 11. die Persönlichen Erklärungen,
 12. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Studierendenparlaments ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme verlangt, falls der Wortlaut unverzüglich beim Präsidium schriftlich eingereicht wird. Besteht Unsicherheit bezüglich des tatsächlichen Wortlauts, soll das Präsidium diesen auf Basis der Tonaufzeichnung richtigstellen,
 13. bei Wahlen zum AStA die von den Kandidatinnen oder Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten.
2. Nach Ermessen des Präsidiums können neben den Persönlichen Erklärungen weitere umfangreiche Protokollinhalte in den Anhang aufgenommen werden.

§ 28 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

1. Für die Ausfertigung des Protokolls sind die bzw. der Vorsitzende und die jeweilige Schriftführerin bzw. Schriftführer verantwortlich. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll ist, soweit möglich, zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
3. Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das Studierendenparlament genehmigt.
4. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des alten und des neugewählten Studierendenparlaments verschickt. Über diesen sowie weitere nicht genehmigte Protokolle, beschließt das neugewählte Studierendenparlament.

§ 29 Aufbewahrungsfristen

Sitzungsrelevante Unterlagen des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse sind entsprechend den Richtlinien zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten und Unterlagen der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Anschließend sind die Unterlagen dem Hochschularchiv anzubieten.

§ 30 Ausfertigung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Studierendenparlaments werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausgefertigt und unterzeichnet. Zusätzlich können die Beschlüsse auch in nicht unterzeichneter, elektronischer Kopie veröffentlicht werden.
2. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

VIII Ausschüsse

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

1. Für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließt das Studierendenparlament über deren Einsetzung und über die Anzahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Abweichend von Abs. 1 kann das Studierendenparlament für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließen, dass es keine stellvertretenden Mitglieder gibt.
3. Die Zusammensetzung und Wahl eines Ausschusses richtet sich nach § 15 Abs. 3 der Satzung, das Wahlverfahren nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder ist eine Rangfolge anzugeben.
4. Ein stellvertretendes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied, das von der gleichen Wahlliste vorgeschlagen wurde, vertreten. § 10 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
5. Die Konstituierung eines Ausschusses erfolgt in der Regel durch die Wahl einer bzw. eines Ausschussvorsitzenden. Bis dahin nimmt die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlamentes deren Aufgaben wahr. Die Konstituierung des Wahlausschusses wird in der Wahlordnung geregelt.
6. Ist die Wahl einer bzw. eines Ausschussvorsitzenden bei der Konstituierung des Ausschusses nicht erfolgreich, kann der Ausschuss in einfacher Mehrheit das Präsidium des Studierendenparlamentes kommissarisch für den Ausschussvorsitz bestimmen. Dabei ist die Zustimmung des Präsidiums zwingend erforderlich und auf jeder weiteren Sitzung unter Leitung des Präsidiums muss eine Neuwahl des Ausschussvorsitzes stattfinden.

§ 32 Ausschussvorsitz

1. Ein Ausschuss, mit Ausnahme des Wahlausschusses, wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine bzw. einen Ausschussvorsitzenden und eine bzw. einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.
2. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Tagen in einfacher schriftlicher Form per E-Mail ein, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
3. Die Amtszeit der bzw. des Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter endet, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen,
 1. mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss,
 2. durch Rücktritt, der mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wirksam wird,
 3. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach den Bestimmungen der Wahlordnung über ein konstruktives Misstrauensvotum.
4. Die bzw. der Ausschussvorsitzende erstatten dem Studierendenparlament Bericht über die Beratung der Ausschüsse. Sie bzw. er ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.

§ 33 Verfahren

1. Soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, ist ein Ausschuss beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
2. Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.
3. Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch gegeben, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zu der neuen Sit-

zung explizit hingewiesen wurde. Zu einer solchen Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Beschlüsse werden nach einer Beratung abgestimmt. Dabei ist das Ergebnis und die Diskussion in einem Protokoll festzuhalten.
6. Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ausgeschlossen werden. Beides gilt nur, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
7. Ausschusssitzungen sind auch während der vorlesungsfreien Zeit und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen möglich. Die Termine der Ausschusssitzungen werden durch den oder die Vorsitzende festgelegt.
8. Im Übrigen richtet sich das Verfahren in den Ausschüssen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

IX Hochschulvollversammlung

§ 34 Hochschulvollversammlung

1. Für die Hochschulvollversammlung kann eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit des Studierendenparlamentes beschlossen werden, welche vom Präsidium des Studierendenparlamentes veröffentlicht wird.
2. Wurde keine gültige Geschäftsordnung nach Absatz 1 beschlossen und veröffentlicht, so gilt für die Hochschulvollversammlung die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, soweit sie anwendbar ist.

X Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes unterzeichnet und durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA veröffentlicht. Zusätzlich wird sie elektronisch veröffentlicht. Sie tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes der RWTH außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 16.05.2023, 14.06.2023, 19.10.2023, 13.11.2024, 14.05.2025, 18.06.2025, 12.07.2025, 27.08.2025, 19.11.2025 und 14.01.2026.